

Privilegium.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ic. ic.

Thun fund hiemit, daß Wir auf das Ansuchen des Buchhändlers G. Reimer in Berlin um Ertheilung Unseres allerhöchsten Privilegiums gegen den Nachdruck des in seinem Verlage herauskommenden Lehrbuchs „der Deutsche Kinderfreund von F. P. Wilmesen“ den genannten Buchhändler G. Reimer hiemit dergestalt und also allernädigst privilegiren, daß das gedachte Lehrbuch, nachdem denselben dieses Privilegium vorgedruckt worden, in zwanzig Jahren, vom Tage der Aussstellung dieses Privilegiums angerechnet, in Unseren Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg weder nachgedruckt, noch ein anderswo versertigter Nachdruck desselben in den genannten Herzogthümern verkauft werden soll; wobei Wir zugleich allerhöchst fessetzen, daß alle bei dem Nachdrucker oder in den Buchhandlungen vorräthige Exemplare eines solchen Nachdrucks confisckt und die Contravenienten gegen dieses Privilegium außerdem mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von 500 Exemplaren des Originalwerks gleichkommt, belegt werden sollen.

Sollten übrigens über die Auslegung dieses Privilegiums Zweifel entstehen, so hat darüber in vorkommenden Fällen Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei zu entscheiden.

Wornach sich maniglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem königlichen Handzeichen und vorgebrücktem Insiegel.

Gegeben in Unserer königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 11en Mai 1843.

(L. S.)

Dresden
Christian R.